

KINDERGARTENORDNUNG

für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Korntal-Münchingen

Die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Kindergartenordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

1. Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die ganzheitliche Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg, der alle frühkindlichen Bildungsprozesse aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu wertschätzendem und partnerschaftlichem Verhalten angehalten.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Aufnahme

2.1. In Kindertageseinrichtungen können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Einrichtungen auch ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und entsprechende Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

2.2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Zur Unterstützung sind nach Absprache Integrationshilfen möglich, die von den Erziehungsberechtigten zu beantragen sind.

2.3. Der Träger legt in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

2.4. Jedes Kind wird zeitnah vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 3 vorgelegt werden, die frühestens einen Monat vor dem Aufnahmedatum ausgestellt sein darf.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

3. Besuch - Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien

3.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3.2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen.

3.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, den Ferien der Einrichtung (Ziffer 3.7.) und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 3.8.) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

3.4. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.

3.5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich im übrigen nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

3.6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

3.7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen MitarbeiterInnen festgelegt. Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder liegen in der allgemeinen Ferienzeit. In den Schulsommerferien ist die Einrichtung 3 Wochen geschlossen.

3.8. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, pädagogischer Tage oder gemeinsamer Fortbildungen geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon zeitnah unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

4. Elternbeitrag

4.1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag (Kindergartenentgelt) nach Anlage 1 erhoben.

4.2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

5. Aufsicht

5.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeit grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5.3. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger(Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

5.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen(z.B. Feste, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Kündigung

6.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. In Einrichtungen, die verschiedene Betreuungszeiten anbieten, können Wechsel in eine andere Betreuungszeit nur zum 01.03. und 01.09. eines Jahres vorgenommen werden.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

6.2. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

6.3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Elternpflichten trotz Abmahnung;
- die Nichtbeachtung des Entgeltes für zwei aufeinanderfolgende Monate;
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Verhaltensweisen des Kindes, die die Aufsichtspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund(außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7. Versicherungen

7.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.

- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- b) während des Aufenthaltes im Kindergarten
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste und dergleichen)

7.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

7.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

7.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelungen in Krankheitsfällen

8.1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

8.2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

8.3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist die Leiterin berechtigt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.

8.4. Ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, können in Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personenberechtigten und der Einrichtungsleitung verabreicht werden.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Pflichten

9.1. Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal gegeben ist.

Elternabende, Elterngespräche, Feste und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

9.2. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9.3. Die Kindergartenordnung wird den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Erklärung (Anlage 2) bei der Aufnahme des Kindes als verbindlich anerkannt.

9.4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

10. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 1. September 2007 außer Kraft.

ANLAGE 1

zur Kindergartenordnung für städtische Kindertageseinrichtungen in Korntal-Münchingen

Erhebung und Höhe des Kindergartengeldes (Elternbeitrag)

1. Das Kindergartengeld ist ein privatrechtliches Entgelt und wird als Jahresbeitrag erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr.

Der Jahresbeitrag ist in 11 gleichen Monatsbeiträgen zur Zahlung fällig. Für den Ferienmonat August werden keine Beiträge erhoben.

2. Das Kindergartengeld beträgt für einen Regelkindergarten oder eine Tageseinrichtung mit verlängerter Öffnungszeit von bis zu 30 Wochenstunden:

2.1 für eine Familie mit 1 Kind

ab 1.9.2018 124,-- EURO/Monat, 1.364,-- EURO/Jahr

2.2 für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren:

ab 1.9.2018 95,-- EURO/Monat, 1.045,-- EURO/Jahr

2.3 für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren:

ab 1.9.2018 63,-- EURO/Monat, 693,-- EURO/Jahr

2.4 für eine Familie mit 4 und mehr Kindern:

ab 1.9.2018 21,-- EURO/Monat, 231,-- EURO/Jahr

2.5. Für Kinder, die im Rahmen des „2+-Programms“ in eine altersgemischte Gruppe (2-6 Jahre – Betriebsform: VÖ), aufgenommen werden wird ein Zuschlag von 100% auf den maßgebenden Beitrag nach Ziffer 2.1. – 2.4. erhoben.

2.6. Für Kinder, die eine altersgemischte Gruppe (2-6 Jahre - Betriebsform: VÖ) mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mehr als 30 und bis zu 35 Wochenstunden besuchen, wird ein Zuschlag von 20% auf den maßgebenden Beitrag nach Ziffer 2.1. – 2.5. erhoben.

2.7. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist die Anzahl der Kinder in der Familie zu Beginn des Kindergartenjahres. Sofern sich im laufenden Kindergartenjahr Änderungen ergeben, die für die Bemessung des Kindergartengeldes maßgebend sind (Geburt eines weiteren Kindes, Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes) werden diese ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

3. Für die Betreuung von Kindern im Rahmen von Krippengruppen oder Ganztageseinrichtungen wird ein einkommensabhängiger Elternbeitrag nach folgender Bemessungsgrundlage erhoben:

3.1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Einkommens ist das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres, zuzüglich evtl. Verluste aus Vermietung und Verpachtung.

3.2. Die Höhe des Einkommens ist rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch Vorlage des Steuerbescheids des Vorjahres nachzuweisen.

3.3. Kann der Steuerbescheid des Vorjahres nicht vorgelegt werden ist die Verwaltung berechtigt, das zu versteuernde Einkommen anhand aktueller Einkommensnachweise zu schätzen und den Elternbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Die Festsetzung ist bis zur Vorlage des Steuerbescheids verbindlich.

3.4. Leben Eltern von nichtehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern (z.B. Kind nur von einem Elternteil).

3.5. Ändert sich im Laufe des Jahres das durchschnittliche monatliche Einkommen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 400 Euro, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Sofern eine verspätete Mitteilung über die Änderung des Einkommens, der Arbeits- und Familienverhältnisse erfolgt, ist die Verwaltung berechtigt eine Nachveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung vorzunehmen.

Der Elternbeitrag wird in diesem Fall zum Änderungszeitpunkt neu festgelegt. Die Verwaltung behält sich im Einzelfall regelmäßige Überprüfungen vor.

3.6. Liegt das durchschnittliche, monatliche Gesamteinkommen der Familie in der Spanne zwischen 3.000 Euro und 4.500 Euro wird der Elternbeitrag entsprechend der Tabelle 3.6.1. festgesetzt. (Basiswert)

Übersicht über die Basiswerte der einkommensabhängigen Elternbeiträge
ab 01.09.2018

3.6.1.

Basiswert Krippenbetreuung bis Ende 3. Lebensjahr	
durchschnittl. monatl. Einkommen	3.000 € - 4.500 €

Basiswert Ganztagesbetreuung Ü 3-Betreuung bis Schuleintritt	
	3.000 € - 4.500 €

30 Wochenstunden	
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	205,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	156,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	104,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	35,00 €
35 Wochenstunden	
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	240,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	182,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	122,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	41,00 €
40 Wochenstunden	
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	275,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	208,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	140,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	47,00 €
45 Wochenstunden	
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	310,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	234,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	157,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	53,00 €
47,50 Wochenstunden	
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	327,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	247,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	165,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	56,00 €



	197,00 €
	146,00 €
	99,00 €
	40,00 €
	223,00 €
	164,00 €
	112,00 €
	45,00 €
	236,00 €
	173,00 €
	118,00 €
	47,50 €

3.7. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie unter 3.000 Euro monatlich und besitzt die Familie keinen Familienpass, wird ein Abschlag von 15% auf den jeweiligen Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. vorgenommen.

Bei Alleinerziehenden mit einem maßgeblichen Einkommen unter 3.000 Euro beträgt der Abschlag 30% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1.

3.8. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie in der Spanne zwischen 4.501 Euro und 6.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 15% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. erhoben.

3.9. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie zwischen 6.001 Euro und 7.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 25% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. erhoben.

3.10. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie zwischen 7.001 Euro und 8.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 35% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. erhoben.

3.11. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie über 8.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 45% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 3.6.1. erhoben.

4. Weitere Ermäßigungen auf den Elternbeitrag (Basiswert) werden entsprechend der Richtlinien für den städtischen Familienpass gewährt.

Darüber hinaus kann in Notfällen auch der Bürgermeister den maßgeblichen Elternbeitrag ermäßigen oder erlassen.

5. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung wird regelmäßig ein Mittagessen angeboten. Das Essensgeld beträgt monatlich 75,00 Euro.

Fehlt ein Kind krankheitshalber länger als 14 Tage am Stück, kann das Essensgeld anteilig pro Betreuungstag auf Antrag erstattet werden.

7. Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes/der Kinder. Die gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner. Tritt ein Kind während eines Monats in eine Betreuungseinrichtung ein, so wird die Gebühr für diesen Monat tageweise berechnet; für jeden Betriebstag ist 1/20 des monatlichen Elternbeitrags zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats zur Zahlung fällig und an die Stadtkasse Korntal-Münchingen zu entrichten. Er wird in der Regel im Abbuchungsverfahren eingezogen.

8. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Gez.
Dr. Wolf